Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 41 (1965-1966)

Heft: 1

Artikel: Der Aufbau der "Wirtschaftlichen Landesverteidigung" in Österreich

Autor: Strohschneider, Hermann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-703865

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gung auf allen Verwaltungsebenen, so daß über Aufbau oder gar Erhaltung einer solchen Organisation leider kein Wort ver-

loren werden kann.

Auf dem Sektor der baulichen Schutzvorsorgen gibt es einige mühsame Versuche. Nach Ueberwindung föderativer Schwierigkeiten – das Bauwesen fällt in die Kompetenz der Bundesländer – gelang es den Zentralstellen, die aus dem Zweiten Weltkrieg stammenden öffentlichen Schutzbauten wenigstens zu erfassen, aber bisher nicht, vor dem Verfall zu retten.

Für den Schutzraumbau wurden Richtlinien erarbeitet — ohne allerdings jemanden damit zum Bau eines Schutzraumes verpflichten zu können. Diese «Richtlinien für den Schutzraumbau» umfassen: Grundschutzbauten in Neubauten und in bestehenden

Bauten, Luftstoßbauten und Schutzstollen.

Der Schwerpunkt im Schutzraumbau müßte in Oesterreich auf dem nachträglichen Einbau von Grundschutzräumen in bestehenden Bauten liegen. (Hier wird sich die Unterlassung des Ausbaues oder der Planung baulicher Schutzvorsorgen beim Wiederaufbau besonders kraß auswirken!) Da die jährliche Zuwachsrate an Neubauten derzeit bei etwa 1 % liegt, so ist das Schutzraumproblem vom Neubausektor her allein gar nicht zu lösen. An sich ist die Ausgangssituation hier günstig, denn 46 % der bestehenden Bauten, in denen 75 % der österreichischen Bevölkerung leben, weisen bereits den erforderlichen Schutzfaktor (mindestens 0,004) auf und können durch Adaptierungsarbeiten zu Grundschutzbauten gestaltet werden. Bei Neubauten der öffentlichen Hand (ausgenommen Gemein-

Bei Neubauten der öffentlichen Hand (ausgenommen Gemeinden) ist ein zögernder Anfang im Schutzraumbau zu vermerken, wobei die Heeresverwaltung vorbildlich voranging und für ihre Neubauten die Einplanung von Grundschutzräumen zwingend vorschrieb. Von Vorarlberg und Tirol abgesehen, werden in Wohnhausbauten Schutzräume nur ganz vereinzelt, und zwar über Initiative des privaten Bauherrn und ohne öffentliche För-

derung oder Ermunterung eingebaut. In Vorarlberg schreibt die neue Bauordnung den Einbau von Schutzräumen zwingend vor, in Tirol werden Schutzraumbauten durch finanzielle Zuschüsse gefördert

gefördert.
Bei Kraftwerkanlagen und Schutzvorsorgen für die Unterlieger wurde ebenfalls wenigstens ein Anfang gemacht, indem Flutwellenberechnungen für eine Reihe von Kraftwerken vorliegen und eine Versuchsstrecke für ein Wasseralarmsystem bei einer Kraftwerksgruppe errichtet wurde, die jedoch wegen Befürchtung einer möglichen Beunruhigung in der Bevölkerung bisher nicht erprobt werden konnte.

Ebenso liegen Ansätze für den Ausbau eines Atomüber-

wachungsdienstes vor.

Trotz dieser nicht günstigen Bilanz darf man aber sogar etwas Hoffnung schöpfen, wenn man das in den letzten Jahren langsame, aber stetige Durchdringen aller Bevölkerungsschichten mit den Problemen seiner Landesverteidigung bemerkt. Vielleicht schwinden doch allmählich das große Mißtrauen und die Verständnislosigkeit, mit denen man bisher noch diesen Aufgaben begegnet. Zu hoffen ist weiter, daß die aufgezeigten Vorarbeiten auf den einzelnen Fachgebieten der zivilen Landesverteidigung bald koordiniert und zusammengefaßt werden, um im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung nach einer wohl überlegten Grundkonzeption zu ihrer optimalen Wirkung zu gelangen. Die Voraussetzung für dieses vielseitige Vorhaben ist jedoch die Schaffung der gesetzlichen Basis, die damit das gegenwärtig vordringlichste Anliegen ist. Die Plattform für diese legistische Regelung ist durch eine Reihe von Ministerratsbeschlüssen gegeben. Am zweckmäßigsten wäre es, alle im Bereiche der umfassenden Landesverteidigung auftretenden legistischen Erfordernisse zusammenzufassen und im Zuge derzeit laufender Neuregelungen und Novellierungen verschiedener grundlegender Rechtsgebiete des Staates zu behandeln.

Obstlt dG Hermann Strohschneider

355.45: 33 (436)

Der Aufbau der «Wirtschaftlichen Landesverteidigung» in Österreich

Das Bundesheer der 2. Republik wird im Herbst des Jahres 1965 zehn Jahre alt.

1.

Die Arbeiten am Aufbau einer «Umfassenden Landesverteidigung» — und damit auch der «Wirtschaftlichen Landesverteidigung» — erstrecken sich dagegen auf einen kürzeren Zeitraum. Der dafür maßgebliche Beschluß des Ministerrates¹) stammt vom 18. 7. 1961. Bereits nach einem halben Jahr billigte die Bundesregierung ein für alle Ministerien verbindliches

 Beschluß, die österreichische Landesverteidigung unter dem Gesichtspunkt aufzubauen, daß sie sich auf militärische, zivile, wirtschaftliche und geistige Bereiche zu erstrecken hat. Organisationsschema (Ministerratsbeschluß vom 20. 2. 1962), in dem nun die praktischen Arbeiten vor sich gehen

in dem nun die praktischen Arbeiten vor sich gehen. Aus dem Organisationsschema ist ersichtlich, daß sich die Arbeiten innerhalb der «Umfassenden Landesverteidigung» in vier Arbeitsausschüssen (militärische, zivile, wirtschaftliche und geistige Landesverteidigung) und einem Sonderausschuß (für Verkehr und Nachrichtenwesen) abwickeln, während die Koordination durch den Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres erfolgt. Die Federführung für alle Planungsarbeiten auf dem Gebiete der «Wirtschaftlichen Landesverteidigung» liegt beim Bundes-

ministerium für Handel und Wiederaufbau. Die Wahrung der unmittelbaren Interessen des militärischen Teiles der Landesverteidigung gegenüber den Aufgaben der

KOORDINIERUNG Bundesministerium fiir Landesverteidigung Wehrw. - Abt. mit Bundesministerium für Inneres Arbeitsausschuss Arbeitsausschuss Arbeitsausschuss Sonderausschuss Arbeitsausschuss Verkehr u. Milit. LV Ziv. LV Wi.LV Nachrichten-Geistige LV wesen Bundesministerium **Bundesministerium Bundesministerium** Bundesministerium Bundesministerium für für Inneres für Handel u. für Unterricht für Verkehr und Landesverteidigung Wiederaufbau Elektr.Wirtschaft

Wirtschaft in den einzelnen «Bedrohungsfällen» erfolgt im Wege einer engen Zusammenarbeit zwischen der Wehrwirtschaftsabteilung und dem «Arbeitsausschuß für wirtschaftliche Landes-

verteidigung».²) Am 19. 6. 1962 konstituierte sich dieser Arbeitsausschuß in

einer Vollsitzung seiner Mitglieder.

Am Aufbau der wirtschaftlichen Landesverteidigung in Oesterreich wird somit erst seit drei Jahren gearbeitet, deren Arbeitsgebiet und -umfang im wesentlichen mit der in der Schweiz geprägten Auffassung übereinstimmt.3)

Der Aufbau einer wirtschaftlichen Landesverteidigung erwies sich von Anbeginn an als schwierig.

Die Ursachen dafür lagen in verschiedenen Bereichen, vor allem in der geistigen Einstellung zu den «Verteidigungsauf-

gaben» und in der gegebenen Rechtslage. 1. Die Vorstellung darüber, daß der Begriff «Verteidigung» nur die Abwehr direkter, gegen das Staatsgebiet gerichteter, militärischer Aktionen beinhaltet, war – bedingt durch die in Erinnerung gebliebenen Eindrücke des Zweiten Weltkrieges in allen Schichten der Bevölkerung, einschließlich ihrer Führungskräfte, weit verbreitet.

Andere Gefährdungen, wie sie sich aus einem «internationalen Spannungszustand» oder aus einer «Neutralitätswacht» ergeben und sich in ihren Auswirkungen vor allem gegen die bestehende soziale Ordnung und die Wirtschaftsordnung richten könnten,

wurden zunächst nicht im vollen Umfang erkannt. So zeigte sich in den maßgeblichen Kreisen der Wirtschaft selbst zunächst nur eine geringe Bereitschaft, am Aufbau einer wirtschaftlichen Landesverteidigung mitzuwirken. Hemmend erwies sich auch die instinktive Ablehnung, die einem liberalen Wirtschaftssystem gegenüber allen lenkenden Eingriffen inne-wohnt. Die Initiative blieb hier zunächst der staatlichen Ver-

waltung vorbehalten.

2. Während der Besetzung Oesterreichs durch das Deutsche Reich wurde die österreichische Rechtsordnung zum Großteil durch die von Berlin gegebenen zentralen Vorschriften ersetzt. Anläßlich der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit Oesterreichs im Jahre 1945 traten an Stelle der deutschen Rechtsvorschriften vielfach wieder österreichische. Zum Teil wurden jedoch auch deutsche Rechtsvorschriften als österreichische vorläufig, nämlich bis zur Neuregelung bestimmter Rechtsgebiete, in Geltung belassen. Da überdies Oesterreich erst mit Abschluß des Staatsvertrages die Wehrhoheit erlangt und kurz danach seine dauernde Neutralität erklärt hatte, mangelt es heute noch an ausreichenden Bestimmungen zur Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb einer umfassenden LV. Eine Ueberprüfung der im Rahmen einer wirtschaftlichen LV erfor-derlichen Maßnahmen zentraler Art hinsichtlich ihrer gesetzlichen Deckung ergab beispielsweise, daß die **Bundesverfassung** (Art. 10, Abs. 1, Ziff. 15) die Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung nur auf den Tatbestand «der einheit-lichen Führung der Wirtschaft aus Anlaß und im Gefolge eines Krieges» anordnet und somit diesbezüglich wesentlich einschränkt. Das Reichsleistungsgesetz wurde zwar in die österreichische Rechtsordnung übernommen, jedoch traten gleichzeitig alle darin enthaltenen wehrrechtlichen Bestimmungen außer Kraft. Aber auch die verbliebenen Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes bieten keine ausreichende Grundlage für die Erfordernisse der WiLV, zumal diese Gesetzesbestimmungen unter ganz anderen Voraussetzungen, als sie derzeit gegeben sind, zustande gekommen waren.

Eine geringe Anzahl in Kraft befindlicher sonstiger Gesetze ermöglicht zwar Eingriffe in einzelne Bereiche der Wirtschaft, doch reichen diese zur Aufrechterhaltung einer Wirtschafts-ordnung bei Eintritt «außergewöhnlicher Verhältnisse» keineswegs aus. Wesentliche Vorbedingungen für die Steuerung des Wirtschaftsablaufes sowohl zentraler als auch dezentraler Art sind daher im gegenwärtigen Augenblick noch nicht gegeben, da einerseits die Erfassung und Evidenthaltung der im Inland lagernden Wirtschaftsbestände auf Grund der rechtlichen Verhältnisse nur sehr eingeschränkt möglich ist, anderseits aber auch die im Zusammenhang mit einer Produktionssteuerung und Verteilung erforderlichen Maßnahmen legistisch nicht ge-

deckt sind.

111.

Der Arbeitsausschuß «W» mußte sich angesichts dieser Situation zwei Ziele setzen:

2) In der Folge als Arbeitsausschuß «W» bezeichnet.

1. In einem «Sofortprogramm» katalogmäßig alle Maßnahmen zusammenfassen, die bei der gegebenen Rechtslage zur Steuerung des Wirtschaftsablaufes anwendbar sind, um den Einwirkungen störender Einflüsse auf die Wirtschaft wenigstens in Teilbereichen sofort entgegentreten zu können. Unter anderem besteht über das in Kraft befindliche Außenhandelsgesetz die Möglichkeit, die Ausfuhr lebenswichtiger Güter aus Oesterreich erforderlichenfalls zu unterbinden bzw. durch die Anwendung devisenrechtlicher Maßnahmen auf die Außenwirtschaft einzuwirken. Weiters wurde innerhalb der staatlichen Verwaltung bei allen Landesregierungen4) eine Schattenorganisation ins Leben gerufen, die nach einer einheitlichen Ausrichtung durch den Arbeitsausschuß «W» wirtschaftliche Maßnahmen für Notden Arbeitsausschub «vv» wirtschaftliche Habifalinien im Votzeiten vorbereiten und im Bedarfsfall auch durchführen soll. Hier sind durch preisbehördliche Vorschriften bzw. durch Anordnungen auf dem Gebiet der Getreide-, Milch- und Viehwirtschaft auf Grund des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes

Lenkungsmöglichkeiten im Bedarfsfall gegeben.

2. Einen «wirtschaftlichen Landesverteidigungsplan» als Endziel aufzustellen, wobei von Anfang an nur an eine stufenweise Realisierung dieses Planes gedacht werden konnte.

Als erste Stufe zu diesem Endziel wurden vom Arbeitsausschuß «W» folgende Planungsunterlagen fertiggestellt:

- a) Ein «Bevorratungsplan» zur Bevorratung lebenswichtiger Roh- und Hilfsstoffe unter der Annahme einer einjährigen Abschließung des Bundesgebietes von außen. Dieser Plan verfolgt das Ziel, nach seiner Durchführung bei einer gänzlichen oder teilweisen Abschnürung vom Ausland einen möglichst hohen Beschäftigungsstand und damit auch Lebensstandard der Bevölkerung wahren zu können. Hierbei wurde von der Ueberlegung ausgegangen, daß der Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und gleichzeitig der sozialen Ordnung bei einem «internationalen Spannungszustand» oder einer «Neutralitätswacht» der Rang eines echten Verteidigungszieles zukommt.
 - Für die spätere Durchführung der «Bevorratung» selbst soll die in der Schweiz gehandhabte Verfahrensweise als Modellfall dienen.
- Mit dem gleichen Ziel wurde eine Regelung der Bezugsberechtigungen im Falle einer notwendigen Bewirtschaftung auf dem Sektor der Lebensmittel- und Konsumgüterversorgung ausgearbeitet, wobei diese zunächst nur für eine Uebergangszeit von sechs Wochen nach Verfügung der Bewirtschaftung im Detail festgelegt wurde, da die friedensmäßigen Lagerbestände innerhalb der Wirtschaft diesen Zeitraum sicher decken. Eine weitere Bezugsregelung muß von der Aufnahme der Wirtschaftsbestände im Bewirtschaftungsfall abhängig gemacht werden.5)
- c) Der Aufbau einer behördlichen Verteilungsorganisation.
- d) Maßnahmen zur Versorgung mit Mineralölprodukten auf ausschließlicher Basis der österreichischen Rohölförderung. Weitere Planungen, die sich auf erforderliche Maßnahmen gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen erstrecken, stehen im Arbeitsausschuß «W» in Behandlung.

IV.

Es ist zu hoffen, daß der weitere Aufbau einer wirtschaftlichen Landesverteidigung mit allen Vorsorgen im administrativen, organisatorischen, materiellen und legistischen Bereich in der nächsten Zeit rascher vor sich gehen wird, als er bisher statt-gefunden hat. Diese Erwartung kann deswegen ausgesprochen werden, weil die Erkenntnis, daß wirtschaftliche Vorsorgen für Notzeiten sowohl im Interesse der Staatspolitik als auch der Wirtschaft selbst gelegen sind, an den entscheidenden Stellen eine wesentlichere Verbreiterung gefunden hat, als sie zu Beginn der Arbeiten vor drei Jahren vorgefunden wurde. Nach 20 Jahren des Wiederaufbaues besinnt man sich, daß es nunmehr gilt, das Erreichte zu wahren und zu schützen. Die Kraft, mit der dieser Wiederaufbau vollzogen wird, mag im eigenen Land den Willen und das Vertrauen dafür stärken, daß es gelingen muß, die Wirtschaft nicht nur im Zeichen der fortschreitenden Konjunktur, sondern auch im Hinblick auf etwaige Notzeiten funktionsfähig zu erhalten.

Die kriegswirtschaftlichen Vorsorgen der Schweiz haben an dieser Meinungsbildung im bedeutenden Umfange mitgewirkt; ihren hohen Stand zu erreichen, wird auch für unsere Bemühungen in Gegenwart und Zukunft beispielgebend und richtung-

weisend sein müssen.

³⁾ Die Maßnahmen des Wehrwirtschaftsdienstes der Schweiz auf dem Gebiet der Energieversorgung fallen in Oesterreich in das Aufgabengebiet der «zivilen Landesverteidigung».

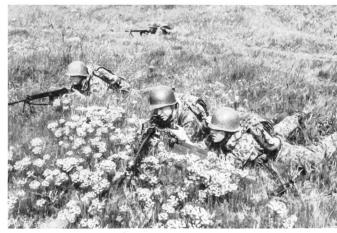
⁴⁾ Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Burgenland.

⁵⁾ Die in diesem Zusammenhang erforderliche «Haushaltsbevorratung» als Voraussetzung für eine befristete Geschäftssperre - fällt in das Gebiet des Arbeitsausschußes «Zivile LV»,

Die Infanterie bleibt auch im Bundesheer Königin des Schlachtfeldes



Gewehrgranate auf Sturmgewehr



MG 42



9 cm Panzerabwehrrohr



Schützengruppe im Angriff



Angriff auf Skiern



Infanterie im Ortskampf



8 cm Granatwerfer